Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Fl. 62

Fl. 63

Fl. 61

Nachrichtlich: 81

Textliche Festsetzungen gemäß ~~§ 103~~ BauONW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 282

x 1. Neigungsdächer sind nur als Satteldächer zwischen Vollgiebeln und einem Steinmaterial rot bis rotbrauner Färbung zulässig.
Dewchaufbauten sind bei Dächern bis zu 30° Neigung nicht gestattet.

2. Werden Geschoßbauten und Hausgruppen im Zusammenhang geplant und durchgeführt, ist - jedoch nur einheitlich - eine andere Dachform und eine andere Dachneigung ausnahmsweise zulässig.

3. Die Außenwandflächen aller Gebäude sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche mit einem rot bis rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.
An bestehenden Gebäuden können Änderungen des Farbtons oder des Materials der Außenwandfläche - jedoch nur für eine Hausgruppe einheitlich - als Ausnahme zugelassen werden.

4. Die Traufinie (Schnittkante Außenwandoberfläche - Sparrenoberfläche) bei Neigungsdächern darf von Oberkante Straßenkrone gemessen bei

eingeschossigen Häusern (bis 30° Dachneigung) 4,00 m bei entsprechender Firsthöhe von 7,50 m

eingeschossigen Häusern (bis 48° ± 3° Dachneigung) 3,60 m bei entsprechender Firsthöhe von 11,0 m

zweigeschossigen Häusern (bis 30° Dachneigung) 6,85 m bei entsprechender Firsthöhe von 10,35 m

zweigeschossigen Häusern (bis 48° ± 3° Dachneigung) 6,85 m bei entsprechender Firsthöhe von 12,50 m

und zusätzlich 2,85 m pro Geschoß bei mehrgeschossigen Häusern nicht überschreiten und muß auf mind. 2/3 der Gebäudetraufseite eingehalten werden.

5. Mülltonnen sind nur in Gebäuden oder in Schränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und mit Pflanzen, die einen wirkungsvollen Sichtschutz gewähren, einzugrünen.

6. Zur Abgrenzung von Vorgärten zu öffentlichen oder der Öffentlichkeit gewidmeten Flächen und Wege sind ausschließlich Rasenkantensteine in max. 10 cm Höhe zulässig.
Bei Eckgrundstücken gilt der einer Verkehrsfläche angrenzende seitliche Grundstücksbereich bis zur Hälfte der Gebäudetiefe auch als Vorgarten.

7. Für Umzäunungen der Wohngärten sind dunkelbraunes Holz (ausgenommen Jägerzäune) und kunststoffummantelter Maschendraht in Verbindung mit Hecken zugelassen. Die Zäune sind auf 1,00 m Höhe zu begrenzen.
Wo Grundstücke an öffentliche oder der Öffentlichkeit gewidmete Flächen anschließen, sind die Maschendrahtzäune 0,80 m hinter die Grundstücksgrenze zu setzen und mit einer Hecke bis max. 1,80 m Höhe vorzupflanzen.

8. Bei Gartenhofhäusern sind die Gartenhöfe durch ~~dunkelbraune Holzwände (kein Coelecht) oder durch~~ Mauern im Material der Gebäude abzuschließen. Die ~~Wände und~~ Mauern sind max. 1,80 m hoch anzulegen.
Wände entlang öffentlicher und der Öffentlichkeit gewidmeter Wegeflächen sind 0,80 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Vorflächen sind mit ~~Schling~~ Strauch und Kletterpflanzen zu begrünen.

Nordöstlich entlang der von-Esmarch-Straße sind die abschirmenden Wände lückenlos - von Grenze zu Grenze - zu schließen.

~~Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 12.12.1984 beschlossen worden.~~

Münster, den 02.01.1985
Jörg Twenhöven Fricke Weihermann
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 12.12.1984 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 02.01.1985
Jörg Twenhöven Fricke Weihermann
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 28.03.84 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 12.04.1984
Dr. Pierchalla Fricke Knoblich
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. §2a(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16.04. bis 16.05. 1984 erneut öffengelegen.

Münster, den 18.05.1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtrat

Geändert durch Beb.-Plan Nr. 282 Beiblatt Nr. 1 (siehe Blatt 3)

Aufgehoben durch Bplan Nr. 446

Aufgehoben durch Bplan Nr. 446

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 40, 63
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 282

2 Blätter Blatt 1

Gievenbeck

Enschedeweg / von-Esmarch-Straße

Plangrundlage: Stand 03/82

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
ND Naturdenkmal
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

WR WA Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
MI Dorfgebiet / Mischgebiet
1) - 5) Fußnoten (siehe textliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG)
04 Grundflächenzahl
(35) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
(I) zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §§ 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED nur Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
G nur Gartenhofhäuser zulässig / abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Bauline zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. ~~§ 103~~ BauONW
SD Satteldach
27° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Pastorat
Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Trafostation
Gasübergabestation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 a BBauG
Bäume
Bäume und Sträucher

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25 b BBauG
Bäume
Bäume und Sträucher
Gewässer

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
St Stellplatz
Ga Garage - Ein- und Ausfahrt
TGa Tiefgarage
Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage - Ein- und Ausfahrt
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Parkflächen, Garagen, Stellplätze, Fahrbahnen, Spielplätze u. Gebäude)
Durchfahrt / Durchgang im Erdgeschoß LH-Lichte Höhe
Rampe

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunützungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), ~~§§ 103~~ Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom ~~27.1.1970~~ (GV. NW. S. ~~96~~ / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom ~~19.12.1974~~ (GV. NW. S. ~~91~~ / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen. 13.08.1984 26.06.1984 475 419

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 04.10.1982
Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 04.10.1982
Rupprecht
(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat
Bartmann
(Dipl.-Ing. Bartmann)
Städt. Oberbaurat
~~(Dipl.-Ing. Wahl)~~
~~Ltd. Städt. Baudirektor~~

Dieser Plan ist gemäß § 2 (i) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 06.10.1982 aufgestellt worden.
Münster, den 08.11.1982
Dr. Pierchalla Fricke Knoblich
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 25.10. bis 25.11.1982 offengelegen.
Münster, den 29.11.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schlüter
~~(Ing.-Grad.) Schlüter~~
~~Stadtvermessungsamtrat~~
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 12.12.1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 02.01.1985
Jörg Twenhöven Fricke Weihermann
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 22.04.1985 (Az.: 35.21) genehmigt worden.
Münster, den 22.04.1985
Der Regierungspräsident
I.A.
Richter
Ltd Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 03.05.1985 bekanntgemacht worden.
Münster, den 06.05.1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schlüter
~~(Ing.-Grad.) Schlüter~~
~~Stadtvermessungsamtmann~~
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes 12